

# RS OGH 2005/10/20 3Ob225/05t, 8Ob27/11w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.2005

## Norm

KO §124a Abs1

KO §124a Abs2

## Rechtssatz

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Masseunzulänglichkeit durch das Konkursgericht gemäß § 124a Abs 2 erster Satz KO hat der Masseverwalter Forderungen aus einem Dauerschuldverhältnis oder aus einem nach dessen Auflösung faktisch andauernden Nutzungsverhältnis insoweit unverzüglich als Masseforderungen gemäß § 124a Abs 1 letzter Satz KO zu befriedigen, als er am Leistungsaustausch auf Grund eines Dauerschuldverhältnisses oder - trotz dessen Auflösung - an der faktischen Nutzung fremden Vermögens auch nach dem Zeitpunkt jener Bekanntmachung als - nach seiner Beurteilung gebotene - Maßnahme im Interesse der Verwaltung und (schließlichen) Verwertung des Massevermögens festhielt. In diesem Umfang kommt somit die Exekutionssperre gemäß § 124a Abs 2 zweiter Satz KO nicht zum Tragen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 225/05t

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 225/05t

Veröff: SZ 2005/155

- 8 Ob 27/11w

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 27/11w

Vgl auch; Beisatz: Forderungen aus bereits vor Bekanntgabe der Masseunzulänglichkeit beendeten

Zielshuldverhältnissen fallen jedoch nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 124a Abs 1 KO (§ 124 IO). (T1);

Bem: Siehe RS0126750. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120293

## Im RIS seit

19.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)